

17.06.2014

Kleine Anfrage 2387

des Abgeordneten Marcel Hafke FDP

Wie beurteilt die Landesregierung die gerichtlich angedeutete „Mindesthöhe“ der Förderung von Tagespflegepersonen vor dem Hintergrund des beschlossenen Zuzahlungsverbots?

In § 23 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) ist vorgeschrieben, dass in der Kindertagespflege tätige Personen unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Betreuung, der Zahl der Kinder, des Sachaufwands, der Aufwendungen für die Alterssicherung sowie für Unfall-, Kranken-, und Pflegeversicherung leistungsgerecht zu fördern sind.

Infolge der Umsetzung des konnexitätsrelevanten Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab einem Jahr wurde mit dem Belastungsausgleichsgesetz eine Kostenabschätzung für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege seitens des Landes getätigt. Das Land hat die Kosten für die Förderleistungen gemäß § 23 SGB VIII für ein Kind unter drei Jahren in der Kindertagespflege auf 4.972,22 Euro geschätzt. Abzüglich Elternbeiträge und dem im Kinderbildungsgesetz verankerten Landeszuschuss überweist das Land den Kommunen zur auskömmlichen Finanzierung die Differenz zuzüglich einer jährlichen Steigerung von 1,5 Prozent, für das Kindergartenjahr 2014/15 insgesamt 3.519,84 Euro pro in der Tagespflege betreutem Kind.

Die örtlichen Jugendämter geben diese Gelder jedoch höchst unterschiedlich an die Tageseltern weiter: Die Spannweite der kommunalen Fördermittel liegt in Nordrhein-Westfalen zwischen 1,90 Euro und 5,50 Euro pro Kind und Stunde. Mittels privater Zuzahlungen haben daher in einigen Kommunen die Tagespflegepersonen ihr Einkommen auf ein existenzsicherndes Niveau angehoben. Diese Praxis wurde durch die zweite rot-grüne KiBiz-Revision nun durch das verankerte Zuzahlungsverbot für Tagespflegepersonen untersagt. Wie die Kommunen, vor allem jene mit defizitären Haushalten, eine auskömmliche Finanzierung sicherstellen soll, regelt die 2. KiBiz-Revision jedoch nicht. Auch Richtlinien oder Orientierungshilfen des Landes zur einheitlichen Entlohnung der Tagesmütter und -väter liegen nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist eine am 19. November 2013 ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf von Interesse, welches die Klage einer Tagesmutter gegen

Datum des Originals: 17.06.2014/Ausgegeben: 17.06.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

die Stadt Wuppertal verhandelt hatte (Aktenzeichen 19 K 3745/13). Der Stadt Wuppertal wurde aufgegeben, die städtische Satzung zur Höhe der Förderung der Tagespflege zu überarbeiten. Bemerkenswert ist dabei vor allem, dass das Gericht die von der Stadt festgelegte Förderleistung (3,90 Euro pro Kind und Stunde) als zu niedrig einstuft, da mit dieser Höhe eine leistungsgerechte Vergütung gemäß § 23 SGB nicht möglich sei, und damit eine „Mindesthöhe“ der Förderung andeutet. Damit steht die Frage der auskömmlichen Finanzierung der Tagespflege und eines einheitlichen Fördersatzes im Raum.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, das implizit eine „Mindesthöhe“ der Entlohnung von Tagespflegepersonen andeutet, hinsichtlich der juristischen und finanziellen Folgewirkung für die Kommunen?
2. Sind durch die Verabschiedung der 2. KiBiz-Revision nun alle Betreuungsverträge mit Tageseltern, die bisher mit den Eltern zuzüglich der Förderleistungen eine private Zahlung vereinbart haben, ungültig und müssen neu verhandelt werden?
3. Gibt es eine Empfehlung seitens des Landes, wie mit den Kindern zu verfahren ist, deren Tageseltern aufgrund fehlender wirtschaftlicher Perspektive die Arbeit als Tagespflegeperson einstellen?
4. Wie will das Land sicherstellen, dass die Kommunen ihrer Verpflichtung zu leistungsgerechten Förderungsleistungen nach § 23 SGB VIII nachkommen?
5. Wird die Landesregierung eigene Anstrengungen unternehmen, um die Kommunen bei der Bemessung angemessener Förderleistungen nach § 23 SGB VIII, beispielsweise durch die Empfehlung einer einheitlichen Förderhöhe, zu unterstützen?

Marcel Hafke